

15. A. 61
109
A

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 4. April 1961	Nr. 9
------	---------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
27.2.61	Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels im Bauwesen	109
28.2.61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kammgarne und -zwirne	109
7.3.61	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Wissenschaftlich-Technischen Büros für Reaktorbau	114
22.2.61	Anordnung Nr. 3 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels.....	114
15.3.61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Chemiefaser	114
15.3.61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Chemieseide	116
17.2.61	Anordnung Nr. 115 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	119
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	123
	Hinweis	123

**Anordnung
über die Behandlung wertgeminderter Handelsware
in den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels
im Bauwesen.**

Vom 27. Februar 1961

§ 1

Die Anordnung vom 1. September 1960 über die Behandlung wertgeminderter Handelsware in den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelgroßhandels (GBl. II S. 3371) gilt mit Wirkung vom 30. September 1960 auch für die Produktionsmittelgroßhandelsbetriebe, die dem Ministerium für Bauwesen oder einer WB, die dem Ministerium für Bauwesen nachgeordnet ist, unterstehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin* den 27. Februar 1961

Der Minister für Bauwesen
S c h o l z

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Kammgarne und -zwirne.**

Vom 28. Februar 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die die Lieferung und Abnahme von Kammgarnen und -zwirnen einschließlich Handstrick- und Stopfgarnen betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Konsumgütergroßhandel und dem -einzelhandel.

§ 2

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Die Hersteller sind zur Abgabe der Vertragsangebote bis 10 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes verpflichtet, soweit die Liefer- und Bezugs-